

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes im Stadtbezirk 13 Bogenhausen

Widmungen der Gesamtstrecke des unbenannten Weges Nr. 44 sowie der Gesamtstrecke des unbenannten Weges Nr. 45

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12661

Anlage
1 Plan

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen vom 16.04.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die nachfolgenden Straßenstrecken sind gemäß dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2016 der Landeshauptstadt München soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie wie folgt gewidmet werden können:

- die Gesamtstrecke des **unbenannten Weges Nr. 44** (Flst. Nr. 439/24, Gemarkung Oberföhring) zwischen der Cosimastraße (= km 0,000) und der Ruth-Drexel-Straße (= km 0,081) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr und Radverkehr“ und
- die Gesamtstrecke des **unbenannten Weges Nr. 45** (Flst. Nr. 439/36, Gemarkung Oberföhring) zwischen der Eugen-Jochum-Straße (= km 0,000) und 53 m östlich davon (= km 0,053) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr und Radverkehr“.

Die Straßenbaubehörde für die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), vornehmen

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Widmungen

- der Gesamtstrecke des **unbenannten Weges Nr. 44** zwischen der Cosimastraße (= km 0,000) und der Ruth-Drexel-Straße (= km 0,081) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr und Radverkehr“ sowie
- der Gesamtstrecke des **unbenannten Weges Nr. 45** zwischen der Eugen-Jochum-Straße (= km 0,000) und 53 m östlich davon (= km 0,053) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr und Radverkehr“

wird zugestimmt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Florian Ring

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13

An das Direktorium - D-II-BA-Ost

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/15

An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.13

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-34B

An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4

An das Baureferat - Baureferat - RG4, VVE, VV-Geb, G, TZ, T1, T2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.